

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Der Punkt ist zurückzustellen. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Angelegenheit mit dem Schulelternrat und den Elternvertretern des Kindergartens zu erörtern. Die Angelegenheit ist dem Planungsausschuss nach Durchführung der Gespräche erneut zur Beratung vorzulegen.